



**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE
PERSONENBEFÖRDERUNG AUF DEN VON
TRENTINO TRASPORTI BETRIEBENEN STADT-,
VORORT-, SEILBAHN- UND EISENBAHNLINIEN**

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE
BEFÖRDERUNG VON FAHRGÄSTEN**

**STADT-, VORORT-, SEILBAHN- UND EISENBAHNLINIEN
BETRIEBEN DURCH TRENTINO TRASPORTI**

Zusammenfassung

1	INFORMATIONEN.....	4
2	REISEDOKUMENTE UND SANKTIONEN	4
3	VERWENDUNG DER SMARTCARD.....	5
4	RÜCKERSTATTUNGEN	6
5	REISEREGELN.....	6
5.1	Regeln für das Verhalten der Fahrgäste und Haftung	6
5.2	Sicherheitsgurte.....	7
5.3	Kinder	8
5.4	Gruppen und Reisegruppen.....	8
5.5	Tiere	8
6	BEFÖRDERUNG VON PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT.....	9
7	BEFÖRDERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN.....	9
8	ANZEIGEN UND BESCHWERDEN.....	9
9	GENAUERE ANGABEN ZU DEN STÄDTISCHEN DIENSTLEISTUNGEN.....	11
9.1	Fahrscheine	11
9.2	Haltestellen	11
9.3	Beförderung von Personen mit Behinderung und Kinderwagen	12
9.4	Gepäck- und Fahrradtransport.....	13
9.5	Gruppen und Reisegruppen.....	13
10	EINZELHEITEN DES VORORTVERKEHRS	14
10.1	Fahrscheine	14
10.2	Haltestellen	14
10.3	Beförderung von Behinderten	14
10.4	Beförderung von Fahrrädern.....	15
10.5	Gepäcktransport	15
10.6	Anschlüsse	16
10.7	Gruppen und Reisegruppen.....	16
10.8	Busbahnhöfe: Sicherheitsvorschriften für Fußgänger.....	16
11	GENAUERE ANGABEN ZUM BAHNBETRIEB.....	16
11.1	Fahrscheine	16
11.2	Beförderung von Personen mit Behinderung und mit eingeschränkter Mobilität	17
11.2.1	Eisenbahnlinie Trento - Malè - Marilleva.....	17

11.2.2	Bahnlinie Trento – Borgo Valsugana – Bassano del Grappa.....	17
11.3	Beförderung von Fahrrädern.....	17
11.3.1	Bahnlinie Trento – Malè – Marilleva	18
11.3.2	Bahnlinie Trento – Borgo Valsugana – Bassano del Grappa.....	18
11.4	Transport von Gepäck.....	18
11.5	Sammelgutversand.....	18
11.6	Ersatz-Busservice.....	18
11.7	Gruppen und Reisegruppen.....	18
12	DETAILLIERTE INFORMATIONEN ZUR SEILBAHN TRIENT-SARDAGNA.....	19
12.1	Allgemeine Bestimmungen (Art. 23 Betriebsvorschriften der Seilbahn).....	19
i.	19
12.2	Fahrkarten und Gepäck	19
12.3	Personalbeziehungen und Reisevorkehrungen (Art 25 Betriebsvorschriften der Seilbahn).....	19
12.4	Rettungseinsätze (Art. 26 Betriebsvorschriften der Seilbahn).....	20
12.5	Verstöße (Art. 27 Betriebsvorschriften der Seilbahn)	20
12.6	Beschwerden (Art. 28 Betriebsvorschriften der Seilbahn)	20
12.7	Sondervorschriften für die Beförderung von Kindern (aus Anhang A der Betriebsvorschriften der Seilbahn).....	21
12.8	Sondervorschriften für die Beförderung von Tieren.....	21
12.9	Sondervorschriften für die Beförderung von behinderten Fahrgästen.....	21
12.10	Sondervorschriften für die Beförderung von Fahrrädern.....	22

ANLAGEN

- Liste der regulatorischen Quellen
- Verfahren zur Reservierung von Fahren für Rollstuhlfahrer und Personen mit eingeschränkter Mobilität

Im Folgenden und in den Anhängen, in denen die Worte „Trentino trasporti“ oder „Unternehmen“ vorkommen, ist immer folgendes gemeint:

- Trentino trasporti S.p.A.: für alle städtischen, touristischen und vorstädtischen Straßenverkehrsdienste, für die Dienste der Bahn Trento-Malè-Mezzana, für die betroffenen Fahrten der Bahnstrecke Valsugana Trento-Borgo-Bassano, für die Bahnstrecke Trento-Sardagna.

Mit dem Beförderungsvertrag verpflichtet sich Trentino Trasporti, Fahrgäste vom Abfahrts- zum Bestimmungsort mit dem Kauf des erforderlichen Beförderungsausweises, ohne direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Nationalität des Fahrgastes, des Ortes der Niederlassung des Unternehmens und der Zugänglichkeit für Personen mit Behinderung und mit eingeschränkter Mobilität zu befördern.

Der Beförderungsvertrag basiert auf europäischen, nationalen, provinziellen und kommunalen Vorschriften, wie sie in der Liste der im Anhang und auf der Website verfügbaren Quellen aufgeführt sind. www.trentinotrasporti.it.

1 INFORMATIONEN

Trentino trasporti garantiert den Fahrgästen über die Website, die Fahrpläne, die gedruckten Bekanntmachungen und das Callcenter umfassende und angemessene Informationen betreffend der Dienstleistung (Fahrpläne, Tarife, Reiseregeln) und der nicht diskriminierenden Zugangsbedingungen für die Beförderung von Personen mit Handicap oder eingeschränkter Mobilität, sowie Informationen über Unterbrechungen, Annullierungen, Änderungen der Dienstleistungen und Personalstreiks.

Das Call Center Trentino trasporti ist werktags von 7.00 Uhr bis 19.30 Uhr (an Sonn- und Feiertagen geschlossen) unter der Telefonnummer 0461/821000 erreichbar.

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen stehen an den Fahrkartenschaltern und auf der Website zur Verfügung; (sie enthalten die Zugangsbedingungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität; die Bedingungen für die mögliche Beförderung von Fahrrädern; die Verfahren für die Wiederbeschaffung von verloren gegangenem Gepäck; die Verfahren für die Einreichung von Beschwerden).

An Bahnhöfen und Haltestellen, die nicht mit Firmenpersonal besetzt sind oder keine Fahrkartenautomaten haben, werden Informationen über alternative Fahrkartenkaufmöglichkeiten und über die nächstgelegenen Bahnhöfe, an denen Fahrkarten gekauft werden können, gegeben.

Trentino trasporti übernimmt die durch die EG-Verordnungen 1371/2007 und 181/2011 festgelegten Garantien für Fahrgäste.

2 REISEDOKUMENTE UND SANKTIONEN

Für die Nutzung der Dienstleistung benötigen Sie ein gültiges Reisedokument. Fahrscheine und Abonnements sind mit unterschiedlicher Gültigkeit (wie in der Liste www.trentinotrasporti.it aufgeführt) erhältlich und können an den Fahrkartenschaltern, bei autorisierten Agenturen, im Self-Service, bei den Casse Rurali (Banken), über die Applikationen Openmove / DropTicket und direkt an Bord in der auf der Website angegebenen Weise erworben werden. Die Fahrscheine für den Stadtverkehr gelten auch für den Bahn- und Vorortverkehr (sofern diese einen Nahverkehr bieten), der auf das Stadtgebiet beschränkt ist, auf das sich der Fahrschein bezieht. Vorort-Fahrscheine sind in den städtischen Verkehrsmitteln (SU Trento, SU Rovereto, SU Alto Garda Linien 1 und 2)

nicht gültig, auch wenn sie die gleiche Strecke wie das Vorort-Ticket zurücklegen. Fahrscheine dürfen ohne Genehmigung der Gesellschaft nicht verkauft oder geändert werden (Art. 24 Abs. 2 und 3 des Präsidialerlass 753 /1980). Es ist nicht gestattet, Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein oder mit abgelaufenem Fahrschein zu benutzen. Der Fahrschein muss intakt und erkennbar sein und darf weder manipuliert noch verändert werden; es muss dem reisenden oder kontrollierenden Personal vorgelegt werden, sobald man in das Fahrzeug eingestiegen ist, und bis zum Ausstieg aufbewahrt werden. Im Falle von Unregelmäßigkeiten bei der Benutzung von Fahrscheinen sind die Fahrgäste verpflichtet, den Schaffnern und dem kontrollierenden Personal, (die in Ausübung ihrer Funktion gemäß Artikel 357 des Strafgesetzbuches die Position des Beamten einnehmen), ihre Ausweispapiere vorzulegen. Wer sich weigert oder falsche Erklärungen abgibt, wird nach den Artikeln 651 und 496 des italienischen Strafgesetzbuches bestraft. Die Kontrolle kann auch am Boden, zum Zeitpunkt des Ausstiegs aus dem Fahrzeug, durchgeführt werden. Jeder, der Fahrscheine von Verkehrsunternehmen fälscht oder verändert oder gefälschte oder veränderte Fahrscheine verwendet, macht sich gemäß den Artikeln 462, 465 und 466 des Strafgesetzbuches strafbar. Jeder, der ohne Fahrschein oder mit einem ungültigen oder nicht entwerteten Fahrschein gemäß Art. 33 L.P. vom 9. Juli 1993, Nr. 16, reist, unterliegt einer Sanktion von 80,00 €, die sich auf 300,00 € + Gebühren für eine verspätete Zahlung erhöhen kann, und der Verpflichtung (mit Ausnahme von Minderjährigen) zum Ausstieg aus dem Fahrzeug. Alternativ kann die Position mit sofortiger Bezahlung des Fahrscheins plus € 30,00 Aufpreis ohne Berufungsmöglichkeit geregelt werden. Jeder, der ein gültiges Abonnement vergessen hat, muss dies zum Zeitpunkt der Kontrolle angeben und erhält nach Überprüfung die Strafe von € 10,00 + Gebühren, die auf € 30,00 + Gebühren bei verspäteter Zahlung erhöht werden kann. Alternativ kann die Position, nur wenn sie bereits an Bord überprüft wurde, mit einer sofortigen Zahlung von € 3,50 geregelt werden, ohne die Möglichkeit einer Berufung. Es ist Pflicht die elektronischen Abonnements zu validieren, die Fahrscheine zu entwerten und die Smart Cards bei jedem Einstieg in das Fahrzeug zu validieren; ansonsten wird eine Strafe von 10,00 € fällig, die bis auf 30,00 € + Gebühren im Falle einer verspäteten Zahlung erhöht werden kann. Die Verwaltungsstrafen für Verstöße im Zusammenhang mit Fahrscheinen (L.P. 16/93) können innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Beschwerde oder Mitteilung der Zuwiderhandlung durch eine direkte Bezahlung an den Fahrkartenschaltern des Unternehmens oder auf das Postgirokonto Nr. 93526960, im Namen der Trentino trasporti esercizio S.p.A., Via Innsbruck 65 - 38121 Trento, bezahlt werden, wobei als Gegenstand das Datum und die Nummer des Anzeigeprotokolls deutlich angegeben werden muss. Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe oder Mitteilung des Verstoßes schriftlich bei den zuständigen Gemeinde- oder Landesämter Einspruch zu erheben oder zu beantragen, in dieser Angelegenheit gehört zu werden. Nach 60 Tagen ohne Zahlung oder Berufung wird die zuständige Gemeinde oder Landesbehörde mit einer einstweiligen Verfügung fortfahren und die Kosten des Verfahrens in Rechnung stellen.

3 VERWENDUNG DER SMARTCARD

Alle Smartcards müssen obligatorisch entweder nur beim Einsteigen oder beim Ein- und Aussteigen, abhängig vom verwendeten Dienst und dem auf der Card geladenen Fahrschein, validiert werden.

Die Validierung muss vor dem Einsteigen an einem der Entwertungsautomaten in den

Bahnhöfen und an den Haltestellen für den Bahnbetrieb und an Bord der Busse für den Straßenverkehr erfolgen, wobei in beiden Fällen die Card nahe an den gelben Bereich des Entwertungsautomaten herangeführt wird (der Automat erkennt die Karte in einem Abstand von ca. 10 cm).

Bevor Sie die Card wegbewegen, warten bis das grüne oder rote Licht aufleuchten und das akustische Signal erfolgt ist.

Zur Durchführung der Validierung ist es nicht erforderlich, die Smartcard aus dem schützenden Kunststoffgehäuse oder aus dem Kartenhalter zu entfernen.

Bei erfolgreicher Validierung gibt der Entwertungsautomat ein akustisches Signal ab und es leuchtet ein grünes Licht auf: Das bedeutet, dass sich auf der Card ein gültiger Fahrschein für die von Ihnen befahrene Strecke befindet.

Wenn die Validierung fehlschlägt, gibt der Entwertungsautomat ein anderes akustisches Signal ab, das von einem roten Licht begleitet wird. Dies bedeutet, dass für die gewählte Strecke kein gültiger Fahrschein (z.B. abgelaufenes Abonnement) auf der Karte vorhanden ist oder dass die Karte fehlerhaft ist.

Im Falle einer defekten Karte kann der Entwertungsautomat ein rotes Licht zeigen oder, wenn die Karte vollständig unleserlich ist, weder Ton noch Licht. In beiden Fällen ist es Aufgabe des Benutzers, die Karte so schnell wie möglich am Fahrkartenschalter überprüfen zu lassen und in der Zwischenzeit einen anderen gültigen Fahrschein für die Fahrt mit den Verkehrsmitteln der Trentino trasporti zu erwerben.

Insbesondere ist zu beachten, dass das Vorhandensein von Guthaben auf der Karte nicht als gültiger Fahrschein zählt, da es ohne grünes Licht keinen Abzug des Guthabens und damit keine Zahlung der Fahrt gibt (entspricht unbenutztem Ticket, strafbar wie bei fehlendem Fahrschein).

4 RÜCKERSTATTUNGEN

Schadenersatzansprüche (möglich in den auf der Website www.trentinotrasporti.it vorgesehenen Fällen), die begründet und mit allen zum Nachweis der Tatsache erforderlichen Anlagen versehen sind, sind per Brief an Trentino trasporti - Via Innsbruck 65 - 38121 TRENTO oder per E-Mail an segnalazioni@trentinotrasporti.it oder durch Ausfüllen des Formulars auf der Website oder per Hand an einen der Fahrkartenschalter zu richten.

Es ist erforderlich, eine Kopie des Fahrscheins oder des Abonnements und gegebenenfalls eine Zahlungsbestätigung für das Fahrzeug, das als Ersatz für das Fahrzeug der Trentino trasporti verwendet wird, mit Angabe von Abfahrtszeit und -ort vorzulegen.

Formulare und Informationen zur Rückerstattung sind an allen Kassen erhältlich und können per E-Mail unter der Adresse segnalazioni@trentinotrasporti.it oder direkt auf der Website des Unternehmens im Bereich „Kontakte - Berichterstattung“ angefordert werden.

Bei Nichtantreten der Reise aus persönlichen Gründen oder aufgrund eines zufälligen Ereignisses und/oder Sachverhalts, die nicht dem Unternehmen zuzurechnen sind, gibt es keinen Anspruch auf Rückerstattung des Fahrscheinpreises oder Abonnements oder auf Verlängerung seiner Gültigkeit.

5 REISEREGELN

5.1 Regeln für das Verhalten der Fahrgäste und Haftung

Der Kunde ist verpflichtet, mit dem Unternehmen zur Sicherheit der Reise und zur Verbesserung der Servicequalität unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für den

Zugang zu den Fahrzeugen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

Der Kunde, der die von der Gesellschaft angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, sich und andere auf der Grundlage der Regeln des zivilen Lebens zu verhalten, insbesondere durch Einhaltung der folgenden Punkte:

Besetzen Sie nicht mehr als einen Sitz und reservieren Sie keine Sitze mit Rucksäcken, Taschen oder anderen Gegenständen.

Lehnen Sie sich nicht aus dem Fenster und werfen Sie keine Gegenstände aus den Fenstern.

Unterstützen Sie ältere Menschen, behinderte Menschen, Menschen mit eingeschränkter Mobilität und schwangere Frauen.

Beachten Sie die Bestimmungen für Plätze, die für Personen mit eingeschränkter Mobilität reserviert sind.

Beachten Sie das Rauchverbot in den Fahrzeugen (gilt auch für E-Zigaretten).

Halten Sie ein anständiges und respektvolles Verhalten gegenüber anderen Fahrgästen aufrecht; nehmen Sie kein belästigendes Verhalten an; Singen, Musik, Schreien und obszöne und unangemessene Reden sind nicht angemessen.

Verhalten Sie sich respektvoll und arbeiten Sie mit dem reisenden Personal zusammen, um es bei der Erbringung der Dienstleistung zu unterstützen; die Fahrgäste sind insbesondere dazu verpflichtet, Sicherheitsgurte anzulegen, wenn dies vorgesehen ist, wenn sie sitzen und das Fahrzeug in Bewegung ist, je nach vom Bordpersonal und mittels Schildern und Piktogrammen an Bord des Fahrzeugs bereitgestellten Informationen.

Tragen Sie dazu bei, die Sauberkeit zu erhalten. Verschmutzen, beschädigen oder entfernen Sie keine Teile oder Ausrüstungen an Bord der Fahrzeuge.

Verwenden Sie Alarmsignale und Notfallgeräte nur bei schwerwiegendem Bedarf und aus Sicherheitsgründen.

Beachten Sie bei der Nutzung der Verkehrsinfrastruktur sowohl die Regeln des Unternehmens als auch die des zivilen Zusammenlebens, ohne die Sicherheit und das Servicenniveau für sich selbst und alle anderen Reisenden zu beeinträchtigen.

Es ist nicht gestattet, Gegenstände oder Flyer in Fahrzeugen, in Bahnhöfen, Bushaltestellen und Wartehallen oder an Bushaltestellen zu verteilen, auszustellen oder an den Wänden anzuhängen, es sei denn, das Unternehmen hat dies ausdrücklich genehmigt.

Es ist verboten, Gegenstände zu verkaufen oder anzubieten oder kommerzielle Tätigkeiten auszuüben.

Unter Überdachungen, in Bahnhöfen und Warteräumen, sowie in Bussen, Bahnen und Seilbahnen ist das Rauchen verboten (dieses Verbot gilt auch für elektronische Zigaretten).

In den Fahrzeugen ist keine Form des Bettelns erlaubt.

Der Fahrgast ist nicht zur Fahrt zugelassen und kann während der Fahrt selbst ohne Anspruch auf Rückerstattung des für den Fahrschein gezahlten Preises entfernt werden, wenn er unter den in der Präsidialverordnung 753/1980 und der Straßenverkehrsordnung festgelegten Bedingungen eine Gefahr für die Sicherheit der Verkehrsleistung darstellt.

Der Fahrgast haftet der Gesellschaft gegenüber für Schäden an Bus und Bahn, deren Einrichtung und dem Personal der Gesellschaft, sowie für Schäden, die anderen Fahrgästen und deren Eigentum während der Beförderung entstehen. Im Falle von vorsätzlichen Schäden behält sich das Unternehmen das Recht vor, den Ersatzanspruch an den zuständigen Stellen geltend zu machen.

5.2 Sicherheitsgurte

Fahrgäste, die Vorortbusse außerhalb von Stadtgebieten benutzen, sind verpflichtet, Sicherheitsgurte anzulegen, sofern diese an Bord vorhanden sind. Auf den mit Gurten

ausgestatteten Sitzen sind blaue Piktogramme angebracht, die an diese Anforderung erinnern.

5.3 Kinder

Kinder unter 6 Jahren (kostenlos bis einschließlich des 6. Lebensjahres) dürfen bis maximal 5 Kinder pro zahlende Erwachsene kostenlos reisen. Kostenlos gilt nicht für Schulklassen und organisierte Gruppen. Kostenlos sind auch alle Fahrräder, die Kinder unter 6 Jahren begleiten (während das des erwachsenen Begleiters den angegebenen Tarif bezahlt), unbeschadet der anderen für jede Dienstleistung geltenden Regeln für die Beförderung von Fahrrädern, wie in den entsprechenden Absätzen beschrieben.

Ein zahlender Erwachsener ist definiert als eine volljährige Person, die im Besitz eines gültigen Fahrscheins ist, sei es gegen Gebühr oder zum Nulltarif (z.B. Kategorie G).

Kinder haben, auch wenn sie kostenlos reisen, das Recht auf einen Sitzplatz (falls vorhanden); die Beurteilung des Alters der Kinder erfolgt nur auf mündliche Erklärung der Begleitperson und nur im Zweifelsfall beschafft das mit der Kontrolle beauftragte Personal alle notwendigen personenbezogenen Daten und übermittelt sie an den öffentlichen Verkehrsdienst der P.A.T., der die entsprechenden Kontrollen durchführt.

EuregioFamilypass: Nur Familien, die im Besitz des EuregioFamilypasses sind (online auf der Website <http://fcard.trentinofamiglia.it> erhältlich) und ihn zusammen mit dem Fahrschein vorweisen, können mit einem einzigen Fahrschein (ein oder zwei Erwachsene) mit bis zu 4 Kinder unter 18 Jahren mitfahren (oder Validierung der Smart Card für 1 Passagier). Kostenlos ist auch jedes mitgenommene Fahrrad (zusätzlich zu dem ersten, der die vorgesehene Gebühr bezahlt), unbeschadet der anderen Regeln für die Beförderung von Fahrrädern.

5.4 Gruppen und Reisegruppen

Zur besseren Organisation des Dienstes sind Gruppen und Reisegruppen verpflichtet, Trentino trasporti gemäß den unten aufgeführten Spezifikationen in jedem Sektor zu informieren. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die geeigneten Maßnahmen nach eigenem Ermessen zu bewerten.

5.5 Tiere

Die Passagiere können ihre Schoßhunde und Kleintiere kostenlos mitbringen und aufgrund ihrer Größe während der Fahrt bequem im Arm halten.

Größere Tiere dürfen befördert werden, wenn Platz vorhanden ist und der Preis des entsprechenden Fahrscheins für sie bezahlt wird (ausgenommen Blindenführhunde für Blinde und Gehörlose, die kostenlos reisen).

In beiden Fällen reisen die Tiere unter der Verantwortung der Begleitperson, die alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen und Ausrüstungen (Maulkorb und Leine nicht länger als 1,5 Meter für Hunde, beide obligatorisch für alle Hunde unabhängig von ihrer Größe, ausgenommen: Führhunde für Blinde und Gehörlose; Hunde, die zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ausgebildet wurden; Hunde der Streitkräfte, Polizei, Zivilschutz und Feuerwehr. Verordnung 6/8/13 des Gesundheitsministeriums, Art. 5) bei sich führen muss, um den Fahrgästen keine Schäden oder Unannehmlichkeiten zu bereiten.

Tiere, die zu wilden oder gefährlichen Arten gehören, sind nicht erlaubt.

Jeder Fahrgast darf nur ein Tier mit sich führen (mit Ausnahme der Seilbahn Trento-Sardagna, bei der mehr als ein Tier pro Fahrgast auf einer zusätzlichen Sonderfahrt ohne andere Fahrgäste erlaubt ist).

Wenn das Tier verschmutzt, das Fahrzeug beschädigt oder in irgendeiner Weise Personen- oder Sachschäden verursacht, ist der Eigentümer verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

6 BEFÖRDERUNG VON PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT

Trentino Trasporti garantiert die Beförderung von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (PRM) ohne zusätzliches Entgelt und bemüht sich mit dem Angebot seiner Dienstleistungen Zugänglichkeit und Informationen zu gewährleisten. Zur besseren Unterstützung für Menschen mit Behinderung und mit eingeschränkter Mobilität, bietet das Unternehmen seinen Mitarbeitern in direktem Kontakt mit Reisenden eine angemessene Ausbildung an.

Das Unternehmen kann die Beförderung von Menschen mit Behinderung und mit eingeschränkter Mobilität nur dann nicht garantieren, wenn dies erforderlich ist, um den Sicherheitsverpflichtungen aus den EU-, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften oder den von den zuständigen Behörden festgelegten Gesundheits- und Sicherheitsverpflichtungen nachzukommen, und wenn die Konfiguration des Fahrzeugs oder der Infrastruktur (Haltestellen und/oder Bahnhöfe) es physisch unmöglich macht, die Person mit Behinderung oder Personen mit eingeschränkter Mobilität sicher ein- und aussteigen zu lassen und zu befördern.

Der Transport ist für Rollstühle gewährleistet, deren Abmessungen den Normen der geltenden Vorschriften entsprechen (Länge 1,2 m - Breite 0,7 m - Höhe 1,09 m).

Detaillierte und aktuelle Informationen finden Sie auf der Website www.trentinotrasporti.it.

7 BEFÖRDERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN

Die Gesellschaft ist nach geltendem Recht - innerhalb der Höchstgrenze von 6,20 € pro Kilogramm, mit einem Höchstgewicht von 20 kg - für den Verlust oder die Beschädigung von Gepäckstücken verantwortlich, die geschlossen und mit den Kontaktdaten des Benutzers (Vorname, Nachname, Adresse und Telefonnummer) versehen übergeben wurden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, dass der Verlust und/oder die Beschädigung auf eine nicht von ihr zu vertretende Ursache zurückzuführen ist.

Der Verlust und/oder Schaden ist unter Androhung der Verwirkung bei offensichtlichen Verlusten oder Schäden zum Zeitpunkt der Rückgabe anzumelden oder bei nicht offensichtlichen Verlusten oder Schäden innerhalb von drei Tagen.

Für Gepäck und Gegenstände, die nicht an den Beförderer übergeben werden, haftet der Beförderer nicht für Verluste oder Schäden, es sei denn, der Reisende weist nach, dass sie durch eine dem Beförderer zuzurechnende Ursache verursacht wurden. Das Unternehmen ist in keiner Weise für irgendwelche Werte verantwortlich; sie sollten ausschließlich von dem Benutzer aufbewahrt werden, der allein verantwortlich ist, so dass sie nicht in aufgegebenem Gepäck untergebracht werden können. Weitere Details entnehmen Sie bitte den genaueren Angaben zu den einzelnen Dienstleistungen.

Die auf den Fahrzeugen verlorenen und gefundenen Gegenstände werden gesammelt und für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen in den Büros von Trentino trasporti gelagert.

Für Informationen: www.trentinotrasporti.it und für Stadt-, Vorort- und Seilbahndienste: Tel. 0461/031000 (Telefonzentrale); für Eisenbahndienste: Tel. 0463/901150 (Bahnhof Malè FTM).

8 ANZEIGEN UND BESCHWERDEN

Der Kunde kann an Trentino trasporti Mitteilungen, Anzeigen, Vorschläge und Beschwerden senden, wobei er neben seinen persönlichen Daten und seiner Adresse auch alle anderen

Angaben angeben muss, die für die Rückführung auf das Ereignis oder für die Erkennung des Ursprungs der Anzeige nützlich sind. Anonyme Mitteilungen werden nicht berücksichtigt. Der Kunde kann Mitteilungen, Anzeigen, Vorschläge und Beschwerden an folgende Adresse senden: Trentino Trasporti - Via Innsbruck 65 - 38121 Trento - Tel. 0461-821000 Fax 0461-031407 – Mail: segnalazioni@trentinotrasporti.it

Die Antwort kann telefonisch, mit Brief oder per E-Mail erfolgen.

Die Vertraulichkeit der an Trentino trasporti übermittelten personenbezogenen Daten wird gemäß der Gesetzesverordnung 196/2003 und Reg. EU 679/2016 über den Schutz der Privatsphäre gewährleistet.

Trentino trasporti verpflichtet sich, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung, der Anzeige oder der Beschwerde zu antworten. Auf jeden Fall darf die Zeit für eine endgültige Antwort drei Monate nach Eingang der Beschwerde nicht überschreiten.

Darüber hinaus sind Fahrgäste, die der Ansicht sind, dass ihre Rechte aus den Verordnungen EG 1371/2007 und EU 181/2011 verletzt wurden und die auf die bereits an den Beförderer gerichtete Beschwerde keine (oder keine zufriedenstellende) Antwort erhalten haben, dazu berechtigt, eine Beschwerde in zweiter Instanz bei einer unabhängigen Stelle (Verkehrsregulierungsbehörde - www.autorita-trasporti.it-pec@pec.autorita-trasporti.it) einzureichen.

9 GENAUERE ANGABEN ZU DEN STÄDTISCHEN DIENSTLEISTUNGEN

9.1 Fahrscheine

Der Kunde muss das Fahrzeug mit einem gültigen Fahrschein besteigen und, wenn das Dokument abgestempelt werden soll, im entsprechenden Entwertungsautomaten entwerten, sobald er das Fahrzeug bestiegen hat.

Nach der Validierung ist es notwendig, die Genauigkeit der Prägung zu überprüfen (Datum, Uhrzeit, Schnitt auf dem Titel) und im Fehlerfall den Fahrer des Fahrzeugs sofort zu informieren. Im Falle eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion des Entwertungsautomaten ist der Kunde verpflichtet, das Datum und die Uhrzeit der Nutzung von Hand auf den Fahrschein zu schreiben.

Außerdem ist es zwingend erforderlich, elektronische Abonnements, Einzelfahrscheine, sowie Sammelfahrscheine und „mobile“ Fahrscheine zum Zeitpunkt des Einstiegs in das Fahrzeug zu validieren/entwerten.

Inhaber von Smartcards der Kategorie G für Behinderte (mit oder ohne Begleitperson) sind von der Verpflichtung zur Validierung der „Smartcard“ in Stadtbussen ausgenommen, mit Ausnahme der unten genannten Fälle, während Inhaber von Smartcards der Kategorie G „Servicekarte“ oder „Asylbewerber“ von der Verpflichtung zur Validierung ausgenommen bleiben.

Auf Fahrten, bei denen man über die Vordertür einsteigen muss, besteht weiterhin die Verpflichtung, auch für Inhaber von Smart Cards der Kategorie G für behinderte Menschen mit oder ohne Begleitperson zu validieren, mit Ausnahme von Rollstuhlfahrern, die über die mittlere Tür einsteigen.

Der Zeitfahrschein (Papierfahrschein, „mobiler“ Fahrschein, Sammelfahrschein), wenn er innerhalb der Gültigkeitsdauer neu entwertet bzw. validiert wird, ermöglicht es die Fahrt, auf der er neu entwertet bzw. validiert wurde, zu beenden, auch wenn es über diesen Zeitraum hinausgeht.

Auf allen Linien des städtischen Dienstes von Trento, mit Ausnahme der Linien 5, A und B, und auf allen Linien des städtischen Dienstes von Rovereto müssen die Fahrgäste den Fahrschein beim Einsteigen (über die Vordertür) dem Fahrer vorzeigen und entwerten.

Auf allen Linien der Stadtverwaltung von Trento und Rovereto können die Fahrgäste ohne gültigen Fahrschein, diesen direkt beim Fahrer gegen Barzahlung kaufen (Einzelfahrschein zum Preis von 2,00 € nur bis zum Ende der Fahrt gültig).

Um den Verkauf der Fahrscheine an Bord zu rationalisieren, kann der Fahrer Banknoten mit einem Mindestnennwert annehmen und umtauschen, der demjenigen entspricht, der unmittelbar über dem Wert des/der ausgestellten Fahrscheins/e liegt (z.B.: für 1 bis 2 Fahrscheine wird 1 Banknote von 5 € gewechselt, für 3 bis 4 Fahrscheine 1 Banknote von 10 €, usw.).

Bei Fahrten mit dem Vorortbus erfolgt der Verkauf an Bord zum außerstädtischen Tarif für die jeweilige Strecke. Bei Fahrten mit einem privaten Autovermieter gibt es keinen Verkauf an Bord (man kann nur mit einem Fahrschein einsteigen).

Die Papierfahrscheine, die für den Stadtservice von Trento gültig sind und bei autorisierten Händlern gekauft wurden, haben ein Verfallsdatum, bis zu dem sie unbedingt verwendet werden müssen. Es ist zu beachten, dass sie nicht vor oder nach ihrem Ablaufdatum erstattet oder ersetzt werden können.

9.2 Haltestellen

Alle Stadtbushaltestellen sind optional und daher auf Anfrage.

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug frühzeitig über die akustische Vorrichtung der

„gebuchten Haltestelle“ über die Notwendigkeit des Haltens zu informieren. Der Kunde, der an der Haltestelle wartet, muss die Absicht bekunden einsteigen zu wollen, indem er den Arm deutlich sichtbar anhebt, sobald sich das Fahrzeug nähert. Blinde oder hyposehende Benutzer werden gebeten, ihre Identifikationshilfen deutlich sichtbar zu machen; sie werden auch gebeten, sich von anderen sehenden Benutzern unterstützen zu lassen, zwischen mehreren Linien im Transit, die gewünschte Linie zu erkennen. Es ist nicht möglich, außerhalb der Haltestelle ein- bzw. auszusteigen, noch so lange das Fahrzeug in Fahrt ist. Während der Fahrt im Stehen, sich an den entsprechenden Haltevorrichtungen festhalten. Wenn es innerhalb des Busses freie Bereiche gibt, ist es verboten, in der Nähe von Türen und Entwertungsautomaten stehen zu bleiben, um das Ein- bzw. Aussteigen anderer Fahrgäste nicht zu behindern oder zu verlangsamen. Es ist gefährlich und verboten, sich während der Fahrt und beim Anhalten an die Türen zu lehnen, um ein Öffnen zu verhindern. Mit Ausnahme von Rollstühlen mit behinderten Menschen (oder mit Gehhilfen, Rollatoren) und Kinderwagen mit Kindern ist es **VERBOTEN IN DER MITTLEREN TÜR EINZUSTEIGEN**, die nur für den Ausstieg reserviert ist.

Wer über die mittlere Tür einsteigt, wird mit einer Geldstrafe bestraft.

Das Einsteigen erfolgt immer nur über die Vordertür, außer in besonders beengten Situationen, in denen der Fahrer auch die Hintertür öffnen kann.

9.3 Beförderung von Personen mit Behinderung und Kinderwagen

Ein Teil der Linien und Haltestellen der Stadtbetriebe von Trento, Rovereto und Alto Garda sind für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ausgestattet (Informationen über die „hindernisfreien Haltestellen“ finden Sie in den Fahrplänen und auf der Website). Diese Haltestellen werden mit dem speziellen Aufkleber mit weißem Symbol für Behinderte auf blauem Hintergrund auf der Tabelle der Haltestelle markiert.

Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur Erleichterung des Einstiegs für Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität sind im Einsatz, da sie über einen extrem niedrigen Boden mit ausfahrbarer Rampe zum Einsteigen/Senken von Rollstühlen und einen reservierten Platz verfügen.

Die Beförderung von Personen im Rollstuhl und von Kindern im Kinderwagen auf zugelassenen Linien ist in Bussen, die besondere Hinweise aushängen und kompatibel mit dem verfügbaren Platz sind, erlaubt. Ein Aufkleber auf der Außenseite (Mitteltür) dieser Fahrzeuge zeigt die maximale Transportkapazität an.

Das Ein- und Aussteigen für Fahrgäste mit Behinderung im Rollstuhl ist nur auf zugelassenen Linien und an zugelassenen Haltestellen möglich. Diese sind mit dem entsprechenden Symbol auf der Haltestellentabelle und den Fahrplänen gekennzeichnet. Eine Ausnahme besteht, wenn dem Behinderten von Begleitpersonen beim Ein- und Aussteigen ohne Zutun des Fahrers und ohne Ausfahren der Plattform, die nur an zugelassenen Haltestellen aktiviert werden darf, geholfen wird. Abweichend von den Vorschriften zu den Einstiegstüren, steigen Behinderte und Kinderwagen mit Begleitpersonen immer an der mittleren Tür des Busses ein.

Sowohl der Rollstuhl (mit den Schultern in Richtung Rollstuhllehne) als auch der/die Kinderwagen müssen sich in dem dafür vorgesehenen Bereich an Bord des Fahrzeugs befinden und während der Fahrt gebremst bleiben. Die behinderte Person im Rollstuhl muss, falls vorhanden, ihren Sicherheitsgurt anlegen. Der Kinderwagen muss von dem verantwortlichen erwachsenen Begleiter, der alle Maßnahmen und Vorsichtsmaßnahmen für die Sicherheit des Kindes zu treffen hat, fest in der Hand gehalten werden.

Wenn der Platz für Rollstühle an Bord des Busses bereits von einer behinderten Person im Rollstuhl belegt ist, ist es aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt, einen weiteren Fahrgast (behinderte Person und/oder im Rollstuhl) mitzunehmen.

Für den Fall, dass bereits 1 Kinderwagen an Bord ist und ein Antrag auf Beförderung einer behinderten Person im Rollstuhl vorliegt, müssen die Begleitperson und das Kind in einem Kinderwagen in der Nähe des Bereichs für Benutzer mit eingeschränkter Mobilität Platz nehmen. Der Kinderwagen sollte mit den üblichen Vorsichtsmaßnahmen platziert werden, um den normalen und sicheren Gebrauch des Fahrzeugs für andere Fahrgäste nicht zu behindern, während die Behinderten in dem zu diesem Zweck vorgesehenen Bereich untergebracht werden sollten.

Wenn sich bereits zwei Kinderwagen an Bord des Fahrzeugs befinden, darf die behinderte Person im Rollstuhl nicht reisen.

Benutzer mit verschiedenen Arten von Gehhilfen haben Zugang zum Fahrzeug von der Vordertür aus, d.h. ohne die Nutzung der Plattform, die nur für Rollstühle verwendet werden kann. So sind die Benutzer nicht der Unfallgefahr durch Verlieren des Gleichgewichts aufgrund der starken Neigung der schiefen Ebene ausgesetzt.

Die Beförderung von offenen Kinderwagen ist im Stadtverkehr werktags ab 9.00 Uhr und an Feiertagen zeitlich unbegrenzt kostenlos.

Es ist immer erlaubt, kostenlos Kinderwagen für Kinder oder Roller mitzuführen, solange sie zusammengeklappt sind (mit Abmessungen von höchstens 115x20x15 cm).

Fahrgäste mit Kinderwagen oder Mobilitätshilfen:

- müssen diese selbst überwachen, um Schäden an anderen Nutzern und/oder am Fahrzeug zu vermeiden;
- haften für den entstandenen Schaden und entlasten das Unternehmen von jeglicher Verantwortung in dieser Hinsicht.

9.4 Gepäck- und Fahrradtransport

Der Kunde darf nur ein Handgepäckstück kostenlos mitnehmen, sofern es die Maße von 50x30x25 cm nicht überschreitet. In allen anderen Fällen müssen Sie für jedes Gepäckstück einen Fahrschein kaufen. Die Beförderung von übermäßig sperrigen oder gefährlichen Gegenständen oder die Beförderung von Fahrrädern ist jedoch nicht gestattet. Dagegen ist der kostenlose Transport von Kinderfahrrädern, sofern es sich um kleine Fahrräder handelt, sowie neue klappbare Fahrradmodelle, die in einer speziellen Tasche aufbewahrt werden und ohne gefährliche Vorsprünge als Handgepäck verwendet werden können, gestattet.

Fahrgäste, die Gepäck mitnehmen:

- müssen dieses überwachen, um Schäden an anderen Nutzern und/oder am Fahrzeug zu vermeiden;
- haften für den entstandenen Schaden und entlasten das Unternehmen von jeglicher Verantwortung in dieser Hinsicht.

9.5 Gruppen und Reisegruppen

Für den Stadtverkehr ist die Einrichtung von ergänzenden oder zusätzlichen Fahrten zum normalen Betriebsprogramm nicht vorgesehen, so dass zu große Schulgruppen nicht akzeptiert werden können; es muss in der Verantwortung der Organisatoren liegen, den Ausflug im Voraus zu planen, um Spitzenzeiten zu vermeiden und die großen Gruppen in Untergruppen von nicht mehr als 15/20 Personen pro Fahrt auf mehreren aufeinanderfolgenden Fahrten einzuteilen.

10 EINZELHEITEN DES VORORTVERKEHRS

10.1 Fahrscheine

Vorortstickets sind nur an dem auf dem Fahrschein angegebenen Datum gültig und müssen ohne Zwischenstopps verwendet werden, außer für Fahrten, bei denen eine Verbindung oder ein Umsteigen des Busses vorgesehen ist. Jeder, der ohne Fahrschein an einer Haltestelle mit Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomaten in ein Vorortfahrzeug steigt, muss einen Zuschlag von 2,00 € zahlen. Wenn der Fahrkartenschalter aus technischen Gründen keine Fahrscheine ausstellen kann, können diese direkt an Bord, nach rechtzeitiger Mitteilung des Kunden an den Fahrer-Schaffner, OHNE AUFPREIS gekauft werden. Für behinderte Rollstuhlfahrer, die Fahrscheine an Bord der Fahrzeuge kaufen, auch wenn der Fahrkartenschalter am Boden funktioniert, wird keine feste Gebühr für die Steuern an Bord erhoben. Es ist möglich, den Fahrschein an Bord des Fahrzeugs zu kaufen, indem man den Fahrer mit Münzen oder Banknoten kleiner Stückelung bezahlt.

10.2 Haltestellen

Alle Haltestellen der Vorort-Bahn sind optional und daher auf Anfrage.

Der wartende Kunde wird aufgefordert, rechtzeitig vor dem Anhalten an der Haltestelle seine Absicht für das Einsteigen durch Anheben des Arms sichtbar zu signalisieren; für das Aussteigen muss der Kunde rechtzeitig über die akustische Vorrichtung „gebuchter Halt“ oder durch direkte Benachrichtigung des Personals im Fahrzeug, die Notwendigkeit des Anhaltens signalisieren. Das Einsteigen muss durch die Vordertür erfolgen.

Es ist verboten, aber auch gefährlich, außerhalb der Haltestellen oder während der Fahrt ein- und auszusteigen.

In den Gebieten der Gemeinden Trento und Rovereto, die vom städtischen Linienverkehr erreicht werden (demnach mit Ausnahme von Ponte Alto, Valsorda, Acquaviva, Sardagna und Monte Bondone vor Maso Banal, Vigolo Baselga), bieten die Vororts-Linien keinen städtischen Nahverkehr, so dass für Linien, die von Trento oder Rovereto abfahren, innerhalb dieser Gemeinden nur Haltestellen für das Einsteigen (nicht für das Aussteigen) vorgesehen sind, während für diejenigen mit Endziel Trento oder Rovereto innerhalb dieser Gemeinden nur Haltestellen für das Aussteigen (und nicht für das Einsteigen) vorgesehen sind. Ausnahmen sind die folgenden Linien oder Haltestellen, die einen lokalen Service (Ein- und Aussteigen) ermöglichen:

- In Trento, für alle Fahrten, die Ravina und Romagnano, Cadine betreffen;
- In Rovereto für alle Fahrten, die Noriglio, Marco, Mori Stazione betreffen;
- In Rovereto, für alle geplanten Haltestellen: Fahrten der Linien B301-B332 Trient -Riva del Garda und zurück und B301-B334/B335 Trient-Ala und zurück.

10.3 Beförderung von Behinderten

Für den Vorortsverkehr sind einige Fahrzeuge mit einer Hebebühne ausgestattet (der Prozentsatz der leicht zugänglichen Fahrzeuge ist im Kapitel „Servicestandards“ zu finden). Für alle Beförderungsbedürfnisse wenden Sie sich bitte mit einer Vorankündigung von mindestens 36 Stunden an das Unternehmen (Vorort-Bahn), von Montag bis Freitag (Samstag, Sonntag und Feiertage sind ausgeschlossen) - unter der Telefonnummer 0461/821000.

Bitte beachten Sie, dass aus Gründen des Servicemanagements und der Sicherheit die Reise vorweggenommen oder auf früher oder später als gewünscht verschoben werden kann.

10.4 Beförderung von Fahrrädern

In Vorortbussen ist die Beförderung von Fahrrädern gegen Zahlung des dafür festgelegten Fahrpreises erlaubt. Die Beförderung ist kostenlos im Falle von Falträdern, die gefaltet und in der Gepäckablage (sofern vorhanden und genügend Platz verfügbar ist) verstaut werden können, wobei dies auf den verfügbaren Stauraum beschränkt ist.

Bei Bussen mit einem Gepäckträger (ca. 6 Sitze) im hinteren Bereich ist der Transport des Fahrrads auf demselben zulässig, wobei der Fahrgast das Fahrrad selbst belädt; das montierte Fahrrad darf nicht länger als zwei Meter sein und mehr als 15 kg wiegen und die Räder müssen in die entsprechenden Halterungen eingehängt werden können (Haken und Schiene nehmen Räder mit einer Breite von weniger als 6 cm auf).

In allen anderen Fällen (Fahrräder, die diese Grenzwerte nicht einhalten oder Busse ohne Gepäckträger) muss das Fahrrad vom Reisenden im Kofferraum untergebracht werden. Der Fahrer oder Schaffner (falls vorhanden) ist allein für das Öffnen und Schließen der Seitentüren verantwortlich.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Verfügbarkeit von Plätzen im Kofferraum variabel ist und auch von der Art des Busses abhängt (mögliche Kapazität von Null auf zwei Fahrräder); in jedem Fall kann das Unternehmen nicht von vornherein die Reservierung eines Sitzplatzes für das Fahrrad garantieren, der von der Verfügbarkeit des Fahrzeugs abhängig ist und zuvor nicht von Gepäck oder anderen Fahrrädern belegt war. Es wird empfohlen, sich mit Gummibändern auszustatten, die es Ihnen ermöglichen, das Fahrrad zu verriegeln und sein Verrutschen im Kofferraum zu begrenzen.

Sowohl auf dem Gepäckträger als auch im Kofferraum sind nur Einsitzer Fahrräder mit normaler Traktion erlaubt, also ohne jeglichen Motor.

Daher sind E-Bikes und Elektroroller nicht erlaubt.

Passagiere mit Fahrrädern müssen jedoch alle weiteren Anweisungen des Personals direkt befolgen.

Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, die durch den Transport entstehen können.

10.5 Gepäcktransport

Der Kunde darf nur ein Handgepäckstück kostenlos mitnehmen, sofern es die Maße von 50x30x25 cm nicht überschreitet. In allen anderen Fällen muss für jedes Gepäckstück, das 20 kg nicht überschreiten darf, ein Fahrschein gekauft werden.

Das Gepäck wird vom Kunden selbst im Kofferraum des Busses beladen und entladen und muss eine deutliche und gut lesbare Angabe von Namen, Adresse und Telefonnummer des Fahrgastes, sowie Datum und Strecke der erworbenen Fahrt tragen. Zusätzlich zum Öffnen und Schließen der Seitentüren der Busse ist der Fahrer oder Schaffner (falls vorhanden) allein dafür verantwortlich, das Be- und Entladen von Gepäck zu beaufsichtigen und zu koordinieren und den Fahrgästen den korrekten Standort der Gepäckstücke im Kofferraum anzuzeigen, indem er an der korrekten und funktionellen Positionierung derselben mitwirkt. Der Transport von Gepäck ist nur soweit gewährleistet, wie Platz im Kofferraum vorhanden ist.

Es ist verboten, brennbare, explosive, schädliche oder umweltschädliche Stoffe, sowie Gegenstände zu transportieren, die die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Umwelt gefährden könnten. Es ist nicht erlaubt, geladene und nicht demontierte Schusswaffen zu transportieren (außer für Agenten der öffentlichen Streitkräfte). Es ist verboten, Gepäck von hohem Wert im Kofferraum zu verstauen, für das die Gesellschaft nicht für die Beschädigung oder den Verlust verantwortlich ist.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften betreffend die Gegenstände, die der Kunde mitbringt, hat die Gesellschaft das Recht, die Beförderung zu verweigern oder Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Transports und der beförderten Personen zu

ergreifen.

Das Unternehmen ist nicht verantwortlich für Diebstahl oder Manipulationen am Handgepäck.

10.6 Anschlüsse

Bei den im Fahrplan angegebenen Verbindungen und bei Fahrten mit planmäßigem Buswechsel entlang der Strecke wird die maximale Wartezeit für den Bus der nächsten Fahrt bei Verspätung der vorherigen Fahrt auf 10 Minuten ab der planmäßigen Ankunftszeit festgelegt, sofern das Unternehmen in besonderen Fällen nichts anderes vorsieht.

10.7 Gruppen und Reisegruppen

Für Gruppen von mehr als 20 Personen ist es zwingend erforderlich, das Unternehmen (Tel. 0461-821000) innerhalb der Werktage (Montag-Freitag) vor der Reise zu informieren.

Gruppen ab 15 Personen können den Gruppenfahrtschein mit 15% Rabatt auf den regulären Tarif nutzen. Der Fahrtschein ist 1 Tag gültig (Ausstellungstag bei aktuellem Verkauf an Bord des Busses oder erforderlicher Gültigkeitstag bis zu 30 Tage im Voraus, bei Verkauf an den Fahrkartenschaltern).

10.8 Busbahnhöfe: Sicherheitsvorschriften für Fußgänger

An den Busbahnhöfen gibt es das „Busbahnhofsreglement“, das wir bitten zu lesen. Insbesondere wird auf die folgenden Sicherheitsvorschriften verwiesen (Art. 15 der Verordnung). Die Haupt- und schwerwiegendste Unfallgefahr an Busbahnhöfen besteht in der Gefahr, dass Menschen von Bussen oder anderen Fahrzeugen erfasst werden. Aus diesem Grund:

- müssen Fahrgäste, die bei der Ankunft des Busses auf dem Fußgängerweg unter der Überdachung warten, einen angemessenen Sicherheitsabstand zur Bürgersteigkante einhalten und sich beistehendem Bus der Eingangstür nähern, um den möglichen Ausstieg anderer Fahrgäste zu erleichtern;
- müssen die Fahrgäste vor dem Überqueren von überdachten Haltestellen oder Bushaltestellen auf dem Bürgersteig stehen bleiben, nach rechts und links schauen und darauf achten, dass keine Fahrzeuge ankommen, und nach Betreten der Fahrspur diese schnell wieder verlassen. Falls vorhanden, müssen sie die entsprechenden Fußgängerstreifen verwenden;
- Die Fahrgäste sollten es vermeiden, in der Nähe von laufenden Bussen vorbei zu laufen und Warteschlangen von geparkten Fahrzeugen zu passieren;
- die Anwesenheit der Öffentlichkeit in Bereichen, die ausschließlich dem Bustransit und Manövrier- und Firmenpersonal vorbehalten sind, ist nicht gestattet.

11 GENAUERE ANGABEN ZUM BAHNBETRIEB

11.1 Fahrscheine

Vorortfahrtscheine sind nur an dem auf dem Fahrschein selbst angegebenen Datum gültig und müssen nicht entwertet werden, während Stadtfahrtscheine bei jedem Einsteigen entwertet werden müssen und die Gültigkeitsdauer ab dem Zeitpunkt der ersten Entwertung beginnt. Die folgenden Haltestellen befinden sich in städtischen Gebieten: FTM-Linie: Trento, Trento Nord Zona Commerciale, Gardolo, Zona Industriale, Lamar, Lavis, Zambana, Nave S. Felice; linea FTB: Trento, Trento S. Chiara, Trento S. Bartolameo, Villazzano, Povo-Mesiano.

11.2 Beförderung von Personen mit Behinderung und mit eingeschränkter Mobilität

11.2.1 Eisenbahnlinie Trento - Malè - Marilleva

Der Zugang für Behinderte zu den Schienen ist in vielen Bahnhöfen und Haltestellen gewährleistet: Trento, Trento nord (Gewerbegebiet), Zambana, Nave S. Felice, Mezzocorona ferrovia, Mezzocorona borgata, Mezzolombardo, Cles, Cles Polo scolastico, Cassana, Cavizzana, Malè, Dimaro, Daolasa, Marilleva, Mezzana.

Für alle Beförderungsbedürfnisse wenden Sie sich bitte mit einer Vorlaufzeit von mindestens 12 Stunden an das Unternehmen unter der Telefonnummer 0461/821000 während der Öffnungszeiten des Call-Centers (Montag-Samstag 7.00-19.30 Uhr).

An Bahnhöfen, an denen der Dienst für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht verfügbar ist, werden die nächstgelegenen Bahnhöfen, an denen der Dienst verfügbar ist, angekündigt.

11.2.2 Bahnlinie Trento – Borgo Valsugana – Bassano del Grappa

Seit 2011 wird die Verwaltung von Bodendiensten für Behinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität von der Rete Ferroviaria Italiana - RFI (Italienisches Eisenbahnnetz) angeboten, die die Aufgabe hat, diskriminierungsfreie Zugangsregeln zu Bahnhöfen und Zügen festzulegen und zu gewährleisten.

Alle im Trentino Verkehr eingesetzten Züge „Minuetto“ sind für die Aufnahme von Behindertenrollstühlen ausgestattet. Aus Sicherheitsgründen dürfen Rollstuhlfahrer nur an den Bahnhöfen Trient, Pergine und Bassano ein- und aussteigen, wenn sie dies vorher gebucht haben. Weitere Informationen zur Zugangsmöglichkeit für Behinderte finden Sie auf der Website www.trentinotrasporti.it.

Die Borddienste und die Unterstützung von Menschen mit Behinderung und mit eingeschränkter Mobilität werden vom Trentino Bordpersonal in allen Zügen garantiert und sind kostenlos.

An Bahnhöfen, an denen der Dienst für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht verfügbar ist, werden die nächstgelegenen Bahnhöfen, an denen der Dienst verfügbar ist, angekündigt.

11.3 Beförderung von Fahrrädern

Der Tarif für die Beförderung von Fahrrädern wird durch Beschluss des Provinzialrates festgelegt, ebenso wie die anderen Tarife für die von Trentino trasporti verwalteten Eisenbahndienste.

Die Beförderung von Falträdern ist in allen Zügen kostenlos (ohne Reservierung und zahlenmäßige Begrenzung), sofern sie zusammengefasst sind.

Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, die durch den Transport entstehen können.

Die Be- und Entladevorgänge aus den Zügen des Fahrrads müssen vom Kunden selbst durchgeführt werden, ebenso wie die Positionierung und Befestigung an den entsprechenden Halterungen derselben an Bord unter Beachtung der Anweisungen des Betriebspersonals.

Für den Fall, dass die Beförderung von Fahrrädern den Eisenbahnverkehr beeinträchtigen kann, darf das Bordpersonal die Beförderung von Fahrrädern im Zug ablehnen.

Weitere Informationen über die Gültigkeitsdauer der Initiative finden Sie auf der Website www.trentinotrasporti.it oder in den Broschüren.

Die Vorschriften in den folgenden Abschnitten gelten nicht für gefaltete Falträder.

11.3.1 Bahnlinie Trento – Malé – Marilleva

Alle Züge, die auf der Bahnlinie Trento - Malé - Marilleva verkehren, bieten von Mai bis Oktober Fahrradtransporte (bis maximal 4) an.

Im Sommer wird das Angebot mit dem Service „Zug + Fahrrad“ erweitert, der den Transport in Sonderzügen bis maximal 60 Fahrräder auf der Strecke Mostizzolo - Marilleva ermöglicht.

Im Sommerplan ist morgens ein Zug mit 18 Fahrradstellplätzen von Trento nach Mostizzolo - Malé - Marilleva und am späten Nachmittag zurück geplant.

In Zügen mit 60 Plätzen ist es nicht möglich, einen Platz für das Fahrrad zu reservieren, während der Service in Zügen mit nur 4 oder 18 Plätzen am Tag vor dem Reisedatum gebucht werden kann, indem man das Call Center von Trentino Transportation (0461.821000) während der Öffnungszeiten anruft. Bei diesen Dienstleistungen ist der vorbehaltlose Transport nicht garantiert.

11.3.2 Bahnlinie Trento – Borgo Valsugana – Bassano del Grappa

Alle „Minuetto“-Fahrzeuge sind für den Transport von 6 Fahrrädern ausgestattet.

Im Juli und August wird das Angebot erweitert und die Anzahl der Fahrräder ohne Reservierung auf 36 Fahrräder/pro Zug erhöht wird.

11.4 Transport von Gepäck

Der Kunde kann zu dem im jeweiligen Tarif festgelegten Preis ein Gepäckstück von nicht mehr als 20 kg mitnehmen, das vom Kunden be- und entladen werden muss.

Es ist verboten, brennbare, explosive, schädliche oder umweltschädliche Stoffe, sowie Gegenstände zu transportieren, die die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Umwelt gefährden könnten.

Kostenloser Transport von Skiern und Kinderwagen ist erlaubt, wenn sie in den Gepäckfächern (sofern vorhanden) oder den Abteilen zusammengeklappt verstaut werden können.

11.5 Sammelgutversand

Es besteht keine Möglichkeit, Waren oder aufgegebenes Gepäck auf den von Trentino trasporti verwalteten Eisenbahnen zu versenden.

11.6 Ersatz-Busservice

Trentino trasporti kann Busverbindungen anstelle von Schienenverbindungen für Strecken oder Abschnitte von Strecken anbieten, wenn der Eisenbahnbetrieb unterbrochen oder ausgesetzt wird oder aus anderen Gründen, die nach eigenem Ermessen des Unternehmens als notwendig erachtet werden.

Für diese Dienstleistungen gelten die Fahrscheine für den Eisenbahnverkehr.

In diesen Fällen werden die Kunden entsprechend informiert.

11.7 Gruppen und Reisegruppen

Große Gruppen an Bord von Zügen der Eisenbahnstrecken sind nur dann erlaubt, wenn eine genehmigte Reservierung vorliegt, die mindestens drei Werktage vor dem Reisedatum schriftlich an folgende E-Mail-Adresse zu beantragen ist: ferrovia@trentinotrasporti.it

Aufgrund der großen Anzahl von Kunden in den Zügen ist es ratsam, frühzeitig eine Reservierung vorzunehmen. Die Reservierung garantiert keinen Sitzplatz.

Die Reservierung muss immer vom Produktionsdienst bestätigt werden.

12 DETAILLIERTE INFORMATIONEN ZUR SEILBAHN TRIENT-SARDAGNA

12.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 23 Betriebsvorschriften der Seilbahn)

1. Die Fahrgäste sind verpflichtet, die Betriebsvorschriften für den sie betreffenden Teil zu beachten und die von den zuständigen Behörden im Interesse der Sicherheit und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verkehrs erlassenen Vorschriften zu befolgen. Sie beachten außerdem alle weiteren besonderen Verhaltensregeln, die auf Hinweisschildern an den Seilbahnstationen und entlang der Strecke aufgeführt sind, sowie die Anweisungen, die unter besonderen Umständen von dem betreffenden Personal erteilt werden.
2. Die Bestimmungen für Fahrgäste werden der Öffentlichkeit durch Aushänge an den Einstiegs-Stationen und/oder Fahrkartenschaltern bekannt gemacht.

12.2 Fahrkarten und Gepäck

Für Inhaber von Smart Cards (Abonnements und Sammeltickets) gelten die Tarife des Servizio Urbano di Trento (Städtischen Dienstes Trient) und alle damit verbundenen Vorschriften; (die Tickets müssen vor dem Einsteigen in das Fahrzeug validiert werden).

Für Papierfahrtscheine oder Mobiltickets für Fahrgäste mit Wohnsitz in der Autonomen Provinz Trient (Nachweis des Wohnsitzes durch Vorlage eines Identitätsausweises) gelten die Tarife des Servizio Urbano di Trento und alle damit zusammenhängenden Vorschriften (Verpflichtung zur Entwertung vor dem Einsteigen in das Fahrzeug; bei Ausfall oder Fehlfunktion des Entwerter muss der Kunde Datum und Uhrzeit der Benutzung handschriftlich auf dem Fahrschein vermerken). Für Fahrgäste mit Wohnsitz außerhalb der Provinz gelten die Touristenpreise, wie sie der Öffentlichkeit angezeigt werden.

1. Die Fahrgäste müssen ihre Tickets vor dem Betreten des Bahnsteigs erwerben. Die Fahrkarte muss dem Personal der Anlage auf Verlangen vorgelegt werden. Im Fahrpreis inbegriffen ist das Recht, ein kleines, nicht sperriges Gepäck zu befördern (Art. 24 Abs. 1 Betriebsordnung der Seilbahn), welches die Abmessungen 50x30x25 cm nicht überschreitet.
Der Transport von übermäßig sperrigen oder gefährlichen Gegenständen ist nicht erlaubt.
Fahrgäste mit Gepäck:
 - müssen dieses selbst überwachen, um Verletzungen anderer Fahrgäste oder und/oder Schäden am Fahrzeug zu vermeiden;
 - haften für den entstandenen Schaden und entlasten das Unternehmen von jeglicher Verantwortung in dieser Hinsicht.
2. Es gibt keine Bevorzugungen, mit Ausnahme für Überwachungs- und Rettungspersonal, sowie in anderen vom SIF genehmigten Sonderfällen (Art. 24 Abs. 2 Seilbahnbetriebsordnung).

12.3 Personalbeziehungen und Reisevorkehrungen (Art 25 Betriebsvorschriften der Seilbahn)

1. Fahrgästen ist es nicht gestattet, mit den für die Anlage verantwortlichen Beamten zu sprechen, es sei denn im dienstlichen Interesse.
2. Fahrgäste, die mit dem Beförderungssystem nicht vertraut sind, müssen das Personal informieren und um Anweisungen bitten.

3. Die Fahrgäste müssen sich in Bezug auf die Besonderheiten des Beförderungssystems, für die die aktive Mitwirkung des Benutzers erforderlich ist, strikt an die Verpflichtungen und Verbote halten, die mit besonderen Hinweisen der Konzessionsgesellschaft angezeigt werden, und sich so verhalten, dass keine Gefahr für andere Personen oder Schäden an der Ausrüstung der Anlage entstehen.
4. Den Fahrgästen ist es nicht gestattet:
 - a) die Anlage zu betreten und insbesondere in Abwesenheit des verantwortlichen Personals in das Fahrzeug einzusteigen;
 - b) andere als die vorgegebenen Wege in den Seilbahnstationen zu begehen und sich an Geräten der Anlage zu vergreifen;
 - c) Gegenstände jeglicher Art aus dem Fahrzeug zu lehnen oder zu werfen;
 - d) in den Kabinen die Türen des Fahrzeugs zu manipulieren oder während der Fahrt zu öffnen;
 - e) in den Seilbahnstationen oder während der Fahrt zu rauchen.
5. Sollte sich kein Aufsichtspersonal an den Seilbahnstationen befinden, ist es den Fahrgästen streng verboten, die Vorfelder zu betreten, sich den laufenden Fahrkabinen zu nähern und in diese einzusteigen.
6. Fahrgäste, die mit Lawinenschutzgeräten vom Typ „Airbag“ ausgerüstet sind, müssen diese vor dem Einsteigen in die Fahrzeuge deaktivieren bzw. sichern.
7. Von der Beförderung ausgeschlossen sind Fahrgäste, die nach dem unanfechtbaren Urteil des Personals der Anlage offensichtlich betrunken sind, Personen, die in Bezug auf die klimatischen Bedingungen der Umgebung nicht ausreichend geschützt sind, Personen, die Gegenstände mit sich führen, die sie daran hindern, leicht in Fahrzeuge einzusteigen, sowie Personen, deren Zustand oder Verhalten die Sicherheit gefährden, oder andere Fahrgäste und die öffentliche Ordnung stören könnte.
8. Sollte eine Evakuierung der Fahrgäste auf der Strecke notwendig sein, müssen diese besonders auf die Kommunikation des Evakuierungspersonals achten und eine korrekte Position in den Fahrzeugen einnehmen.

12.4 Rettungseinsätze (Art. 26 Betriebsvorschriften der Seilbahn)

1. Sollte es aufgrund einer schweren Panne notwendig sein, den auf der Strecke verbliebenen Fahrgästen Hilfe zu leisten, werden diese entsprechend benachrichtigt.
2. Die Rettung wird mit den notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und Anweisungen durchgeführt, an die sich die Fahrgäste strikt zu halten haben.

12.5 Verstöße (Art. 27 Betriebsvorschriften der Seilbahn)

1. Verstöße gegen die Bestimmungen, die der Öffentlichkeit regelmäßig durch besondere Aushänge und Hinweisschilder in den Seilbahnstationen, auf der Strecke oder an den Fahrkartenschaltern bekannt gemacht werden, werden gemäß Art. 18 des Präsidialerlasses Nr. 753 vom 11. Juli 1980 strafrechtlich verfolgt.
2. Wenn die Nichtbeachtung die Sicherheit der übrigen Fahrgäste ernsthaft beeinträchtigen könnte, werden die Gesetzesübertreter an die Justizbehörde verwiesen, wenn es sich um ein Vergehen der in den Artikeln 432 und 650 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftatbeständen handelt.
3. Der Benutzer ist für alle Schäden verantwortlich, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen für Fahrgäste entstehen.

12.6 Beschwerden (Art. 28 Betriebsvorschriften der Seilbahn)

1. Beschwerden von Fahrgästen müssen mit allen Einzelheiten und der genauen Adresse des Beschwerdeführers an das SIF geschickt werden.

2. Anonyme Beschwerden werden nicht in Betracht gezogen.

12.7 Sondervorschriften für die Beförderung von Kindern (aus Anhang A der Betriebsvorschriften der Seilbahn)

Es sind maximal zwei Rollstühle oder Kinderwagen an Bord pro Wagen erlaubt, um eventuelle Rettungsaktionen auf der Strecke zu erleichtern. Jeder von ihnen muss während der gesamten Reise von einer Begleitperson begleitet werden. Wenn der Kinderwagen nicht „schirmartig“ geschlossen werden kann, muss die Anzahl der Fahrgäste an Bord um zwei Personen pro Kinderwagen reduziert werden, um ausreichend Platz für die anderen Fahrgäste zu gewährleisten.

12.8 Sondervorschriften für die Beförderung von Tieren

1. Es dürfen nur Haustiere befördert werden. Tiere dürfen nur dann unter der Verantwortung des Eigentümers befördert werden, wenn ihre Größe und Art sowie die Transporthilfsmittel es dem Fahrgast erlauben, das Tier sicher zu befördern (Art. 13 Abs. 1 Betriebsvorschriften der Seilbahn).
2. Fahrgäste mit Tieren in Begleitung müssen in jedem Fall die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen und für ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit von Dritten sorgen (Art. 13 Abs. 2 Betriebsordnung der Seilbahnen).

(aus Anhang A der Betriebsvorschriften der Seilbahn):

Für die Beförderung von Hunden sind ein Maulkorb und eine Leine von höchstens 1,50 m Länge erforderlich.

Pro Fahrt mit anderen Fahrgästen ist nur ein Hund erlaubt. Falls mehrere Hunde mit demselben Besitzer oder Halter gleichzeitig zu befördern sind, wird eine Sonderfahrt ausgeführt.

Hunde, die eine besondere Aggressivität zeigen, müssen getrennt von anderen Fahrgästen, mit Ausnahme ihrer Besitzer oder Halter, befördert werden.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Hunde, die zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ausgebildet wurden, sowie für Hunde, die von der Armee, der Polizei, dem Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden.

12.9 Sondervorschriften für die Beförderung von behinderten Fahrgästen

Die Seilbahn Trient-Sardagna ist behindertengerecht; an der Talstation gibt es eine servo-gesteuerte Treppe für das Einsteigen in und Aussteigen aus der Kabine.

(aus Anhang A der Betriebsvorschriften der Seilbahn):

Alle behinderten Fahrgäste müssen, das Personal (falls vorhanden) vor dem Einsteigen in die Fahrzeuge informieren und die folgenden Bestimmungen einhalten:

- Fahrgäste mit Mobilitätseinschränkungen, die jedoch selbständig ein- und aussteigen können, müssen sich während der gesamten Dauer der Fahrt unbedingt an den entsprechenden Stützen festhalten.
- Bei Fahrgästen mit eigenen Rollstühlen darf maximal einer an Bord pro Wagen mitfahren, um eventuelle Rettungsaktionen auf der Strecke zu erleichtern; sie müssen gegebenenfalls während der gesamten Fahrt von einer qualifizierten Begleitperson begleitet werden.
- Der Rollstuhl muss mit seinen eigenen Bremsen verriegelt und entlang einer der Kabinenwände platziert werden. Für jeden Rollstuhl muss die Anzahl der eingestiegenen Fahrgäste um vier Personen reduziert werden.

- Sehbehinderte Fahrgäste müssen in der Lage sein, sich für die Dauer der Fahrt sicher an den entsprechenden Vorrichtungen festzuhalten. Falls sie nicht begleitet sind, darf maximal ein sehbehinderter Fahrgast pro Fahrzeug mitfahren, um eventuelle Rettungsaktionen auf der Strecke zu erleichtern.
- Gehörlose Fahrgäste sollten gegebenenfalls Schreibmaterial mit sich führen, um mit den Agenten kommunizieren zu können

12.10 Sondervorschriften für die Beförderung von Fahrrädern

Auf der Seilbahn Trient-Sardagna können (gegen Zahlung des vorgegebenen Tarifs) Einsitzer-Fahrräder (mit normaler oder elektrischer Traktion) in speziell reservierten Fahrten während folgender Zeiten befördert werden:

- ab 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr (ab 08.00 Uhr nur während der Sommerfahrplanperiode und nur an Samstagen und Feiertagen);
- ab 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr;
- ab 20.30 Uhr bis 22.30 Uhr.

Für die Beförderung von Fahrrädern um 11.30 Uhr, 17.00 Uhr und 22.30 Uhr muss man mindestens 10 Minuten vor Abfahrt an der Seilbahnstation sein.

(aus Anhang A der Betriebsvorschriften der Seilbahn):

Die Beförderung ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Zugang zu den Seilbahnstationen: Die Fahrräder müssen sich kurz vor dem Einsteigen in das Fahrzeug auf der Zutrittsplattform befinden. Die Radfahrer müssen ihre Fahrräder in der Nähe der Seilbahnstation abstellen, bis der Stationsmitarbeiter die Anweisung gibt, das Fahrrad zur Zutrittsplattform zu tragen.
- Zugang zu den Fahrzeugen: Der Stationsmitarbeiter weist den Radfahrer ein, wie er das Fahrrad im Fahrzeug zu verstauen hat.
- Anzahl der beförderten Fahrräder: Für jede Fahrt ist die Beförderung von 1 bis 3 Fahrrädern erlaubt, je nach Einschätzung des diensthabenden Personals.
- Reservierte Fahrten: Die Fahrräder werden auf reservierten Sonderfahrten befördert. Aus Sicherheitsgründen dürfen keine Fahrgäste mitfahren, sondern nur die Fahrer der Fahrräder, die für die korrekte Beförderung verantwortlich sind.
- Vorrang: Die Beförderung von Fahrgästen im normalen Linienverkehr - normale und außerordentliche Fahrten - muss stets Vorrang haben, es sei denn, im Fahrplan sind Ausnahmen vorgesehen.
- Verlassen der Seilbahnstationen: An der Bergstation müssen die Fahrräder bis zum Ende der Rampe von Hand begleitet werden. An der Talstation müssen die Fahrräder bis ans Ende der Treppe getragen werden.

ANM.: Im Falle von Ersatzfahrten ist die Beförderung von Fahrrädern nicht erlaubt.